



**Landkreis Potsdam-Mittelmark
Fachbereich 5 – Jobcenter MAIA**

Geschäftsanweisung Nr. 61-03

Orientierungsrahmen

Vermittlungsbudget

§ 16 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 SGB II

i. V. m. § 44 SGB III

Stand: 17.06.2021

Inhaltsverzeichnis

A. Vorbemerkung	3
B. Grundsatz.....	3
I. Antragstellung	3
II. Leistungsausschluss: (wenn BA nicht REHA-Träger ist)	4
III. Förderung bei Wegfall der Hilfebedürftigkeit (§ 16 g Absatz 2 SGB II)	4
IV. Fahrkosten.....	4
1. Definition: Tagespendelbereich	5
2. Definition: Auswärtige Arbeitsaufnahme	5
C. Leistungen des Vermittlungsbudgets	5
I. Bewerbungskosten.....	5
II. Reisekosten zum Vorstellungsgespräch	6
1. Übernachtungskosten (analog § 86 Nr. 1 SGB III).....	6
2. Tagegeld (analog § 86 Nr. 2 SGB III)	6
III. Unterstützung der Persönlichkeit.....	7
Entscheidungsgrenzen.....	7
IV. Kosten für Nachweise	7
1. Entscheidungsgrenzen.....	7
2. Leistungsausschluss	7
V. Kosten für Arbeitsmittel.....	7
Leistungsausschluss.....	7
VI. Fahrkosten zum Antritt einer Arbeits- oder Ausbildungsstelle.....	8
VII. Fahrkosten für Pendelfahrten.....	8
1. Entscheidungsgrenzen.....	8
2. Leistungsausschluss	8
VIII. Kosten für getrennte Haushaltsführung	9
1. Entscheidungsgrenzen.....	9
2. Leistungsausschluss	9
IX. Kosten für den Umzug	9
Leistungsausschluss	9
X. Kosten zum Erwerb von Führerschein und/oder KfZ	9
Entscheidungsgrenzen.....	11
XI. sonstige Kosten	11
D. Inkrafttreten.....	11

A. Vorbemerkung

Diese Richtlinie dient als ermessenslenkende Weisung. Gesetzliche Regelungen bleiben von der Richtlinie unberührt.

Zudem sind die Fachlichen Weisungen der Bundesagentur als auch die Gemeinsame Erklärung des BMAS und der für die Grundsicherung zuständigen Ministerien der Länder zu den Leistungen zur Eingliederung in Arbeit im SGB II nach § 16 SGB II i. V. m. §§ 44, 45 SGB III und nach § 16 f SGB II in der aktuell gültigen Fassung anzuwenden.

Bei widersprüchlichen Aussagen in den Fachlichen Weisungen und der Gemeinsamen Erklärung gelten die Ausführungen der Gemeinsamen Erklärung.

B. Grundsatz

Die Regelungen zum Vermittlungsbudgets (VB) bilden die Grundlage für eine flexible, bedarfsgerechte und unbürokratische Förderung von Ausbildungssuchenden, von Arbeitslosigkeit bedrohten Arbeitssuchenden und Arbeitslosen. Über § 16 Abs. 1 SGB II in Verbindung mit § 44 SGB III ist die Förderung erwerbsfähiger Leistungsberechtigter (eLb) aus dem VB möglich. Mit den Leistungen des Vermittlungsbudgets wird ein Instrument zur Verfügung gestellt, mit dem bei verschiedenen Problemlagen im Einzelfall stets unter Ausübung des pflichtgemäßen Ermessens Hilfestellungen gewährt werden können.

Das eingeräumte Ermessen ist nicht nur dahingehend auszuüben, **ob** die Leistung erbracht wird (Entschließungsermessen), sondern auch dahingehend, **wie** die Gewährung zu erfolgen hat (Auswahlermessen).

Aus dem zu erteilenden Bescheid muss ersichtlich sein, dass eine Ermessensentscheidung getroffen wurde. Die wesentlichen der Ermessensentscheidung zu Grunde liegenden Erwägungen müssen sich in der Begründung des Bescheides wiederfinden, § 35 Abs. 1 S. 3 SGB X.

Zudem sind bei allen Entscheidungen neben den Anspruchsvoraussetzungen auch die Haushaltsgrundsätze des § 3 Abs. 1 S. 4 SGB II zu beachten:

- Wirtschaftlichkeit: Die günstigste Relation zwischen dem verfolgten Zweck und den einzusetzenden Mitteln ist anzustreben.
- Sparsamkeit: Beschränkung des Mitteleinsatzes auf den zur Aufgabenerfüllung unbedingt notwendigen Umfang.

In die jeweilige Förderentscheidung ist ferner die Prüfung der Eigenleistungsfähigkeit einzu beziehen.

In begründeten Einzelfällen kann über die Richtwerte in dieser Geschäftsanweisung hinaus eine Förderung in Höhe der tatsächlichen Kosten erfolgen.

I. Antragstellung

Eine Förderung aus dem VB wird grundsätzlich nur erbracht, wenn sie jeweils vor Eintritt des leistungsbegründenden Ereignisses beantragt worden ist. Eine rückwirkende Antragstellung ist i. d. R. nicht möglich, jedoch kann eine verspätete Antragstellung zur Vermeidung unbilliger

Härte zugelassen werden. Es gelten die Regelungen des § 16 Abs. 2 SGB II i. V. m § 324 Abs. 1 SGB III.

Das leistungsbegründende Ereignis ist das tatsächliche Entstehen der Kosten, in der Regel jedoch spätestens der Tag der Beschäftigungsaufnahme. Werden Fahrkosten für Pendelfahrten oder Trennungskosten erst nach der Beschäftigungsaufnahme beantragt, schließt das eine Förderung aus dem VB nicht aus.

Sofern die Notwendigkeit einer Förderung bei verspäteter Antragstellung bejaht wird, soll eine Kostenübernahme erst ab Antragstellung erbracht werden.

In OPEN/Prosoz ist zu vermerken, dass die Leistungsberechtigten auf die rechtzeitige Antragstellung hingewiesen wurden, so dass nachgewiesen werden kann, dass die Erforderlichkeit der vorherigen Antragstellung bekannt war.

II. Leistungsausschluss: (wenn BA nicht REHA-Träger ist)

Unter Beachtung des § 5 Abs. 1 SGB II i. V. m. § 22 Abs. 2 SGB III dürfen allgemeine und besondere Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben (hierzu gehören auch Leistungen nach § 44 SGB III) nur erbracht werden, sofern nicht ein anderer Rehabilitationsträger zuständig ist.

Hiervon ausgenommen sind nur die Leistungen, die in unmittelbarem Zusammenhang mit der Durchführung von Beratungs- und Vermittlungsgesprächen stehen.

Liegt ein Vermittlungsgrundbescheid eines Rentenversicherungsträgers vor, stellt dieser auch eine Übernahmeerklärung für Bewerbungskosten und Fahrkosten zu Vorstellungsgesprächen dar. Die leistungsberechtigte Person hat sich daher zum konkreten Ablauf der Kostenerstattung an den Rententräger zu wenden (siehe dazu Schnittstellenpapier S-04 zur [Verfahrensabsprache zwischen DRV, BA und Jobcentern](#) bei Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben unter Punkt 4 – MAIA Weisungen/Wissen ⇒ Intern ⇒ Geschäftsanweisungen ⇒ Schnittstellen).

III. Förderung bei Wegfall der Hilfebedürftigkeit (§ 16 g Absatz 2 SGB II)

Zur Sicherung einer nachhaltigen sozialversicherungspflichtigen Beschäftigung und zur Stabilisierung der Beschäftigungsaufnahme können Leistungen erforderlich sein, die den neuerlichen Verlust des Arbeitsplatzes vermeiden helfen.

Je nach den Bedingungen des Einzelfalles können Leistungen des Vermittlungsbudgets auch nach Wegfall der Hilfebedürftigkeit für maximal 6 Monate nach Arbeitsaufnahme erbracht werden. Die Dauer orientiert sich an der arbeitsrechtlichen Probezeit und der Tatsache, dass vor allem in den ersten Monaten nach Arbeitsaufnahme Stabilisierungsbedarf besteht.

IV. Fahrkosten

Fahrkosten werden grundsätzlich analog § 85 SGB III i. V. m. § 63 Abs. 1 und 3 SGB III i.V.m. § 5 Abs. 1 BRKG wie folgt erstattet:

- bei Benutzung eines Kfz werden die berücksichtigungsfähigen Fahrkosten erstattet
 - Erstattung erfolgt anhand einer Pauschale von 0,20 EUR pro gefahrenem km

- max. 130 EUR für Hin- und Rückfahrt
- km sind auf 1 Nachkommastelle zu runden
- bei Benutzung eines Fahrrades/E-Bikes
 - bei Benutzung eines Fahrrades erfolgt keine Kostenerstattung
 - bei Benutzung eines E-Bike erfolgt die Erstattung anhand einer Pauschale von 0,10 EUR pro gefahrenem km
 - km sind auf 1 Nachkommastelle zu runden
- bei öffentlichen Verkehrsmitteln die tatsächlichen Kosten des günstigsten öffentlichen Verkehrsmittels
 - Monatskarten etc. sind zu prüfen
 - Vergünstigungen wie bspw. des Mobi-Tickets sind – sofern möglich - in Anspruch zu nehmen, eine Verpflichtung zur Inanspruchnahme kann jedoch nicht nachträglich festgesetzt werden
 - Leistungsberechtigte sind anzuhalten, die Fahrkarten für ÖPNV einzureichen

Bei der Prüfung der Entfernungsangabe sind grundsätzlich die Angaben im Antrag als glaubhaft anzunehmen. Entstehen bei der Integrationsfachkraft jedoch Zweifel an den Entfernungsangaben, so sind diese zu überprüfen.

Dabei ist die kürzeste, zumutbare, öffentliche Strecke (z.B. keine Wald- und Wiesenwege) mittels eines **Routenplaners** zu ermitteln. Hierbei entstehende **Toleranzen von bis zu 3 km einfache Entfernung** bleiben unberücksichtigt. Bei Abweichungen über die Toleranzgrenze hinaus, sind die Angaben laut Routenplaner für die Berechnung zu nutzen. In diesem Fall ist ein Ausdruck des Routenplaners der Entscheidung beizufügen.

Die Benutzung von Fähren ist erstattungsfähig, wenn es die wirtschaftlichste Maßnahme zur Erreichung des Zielortes war. Die Entscheidung ist zu begründen.

1. Definition: Tagespendelbereich

Der Tagespendelbereich umfasst 2,5 Std. Fahrzeit (Hin- und Rückfahrt) bei einer Arbeitszeit von mehr als 6 Std. pro Tag und 2 Std. Fahrzeit bei einer Arbeitszeit von bis zu 6 Std. pro Tag gem. § 140 Abs. 4 SGB III.

2. Definition: Auswärtige Arbeitsaufnahme

Eine auswärtige Arbeitsaufnahme liegt vor, wenn eine Aufnahme außerhalb des Tagespendelbereiches erfolgt.

C. Leistungen des Vermittlungsbudgets

I. Bewerbungskosten

Für das Erstellen und Versenden von Bewerbungsunterlagen, das gilt auch für Bewerbungen, die mit Hilfe moderner Kommunikationstechnik erstellt und versandt worden sind, wird auf Antrag eine **pauschalierte Kostenerstattung** pro nachgewiesener Bewerbung i. H. v. 4 EUR gewährt.

Unter Vorlage der Rechnungsbelege kann aber auch eine Kostenerstattung in tatsächlicher Höhe erfolgen.

Der Gesamtbetrag an Bewerbungskosten soll 500 EUR im Kalenderjahr nicht übersteigen.

Die Jahresfrist beginnt mit dem Tag der erstmaligen Beantragung von Bewerbungskosten und läuft am 31.12. des jeweiligen Kalenderjahres ab.

Beispiel:

Erstantrag: 01.06.2014 ⇒ Jahresfrist: 01.06.2014 - 31.12.2014;
bei fortlaufender Arbeitslosigkeit beginnt die neue Jahresfrist am 01.01.2015 – 31.12.2015;

Ein neuer Antrag löst keine neue Jahresfrist aus, es sei denn, es lag ein SV-pflichtiges AV ohne Leistungsbezug von mind. 12 Monaten vor.

Die Erstattung weiterer Bewerbungskosten ist jeweils neu zu beantragen.

Die Jahresfristen und die Höhe des jeweils noch verfügbaren Budgets werden durch das Team 615 in der Kundenhistorie vermerkt.

Bewerbungskosten sind nicht erstattungsfähig, wenn die Bewerbung auf die Erlangung einer Arbeits- oder Ausbildungsstelle abzielt, für die der Leistungsberechtigte die notwendigen persönlichen Voraussetzungen nicht erfüllt. Ein entsprechender Hinweis muss im Vorfeld erfolgen und ist bei der Zusicherung einer Bewerbungskostenübernahme zu dokumentieren (Aufnahme in die Eingliederungsvereinbarung).

II. Reisekosten zum Vorstellungsgespräch

Reisekosten zum Vorstellungsgespräch oder zur Eignungsfeststellung sind förderfähig, wenn der Arbeitgeber zum Vorstellungsgespräch/Eignungsfeststellung geladen und die Erstattung der Auslagen (Fahrtkosten, Übernachtungskosten) schriftlich versagt hat.

1. Übernachtungskosten (analog § 86 Nr. 1 SGB III)

Übernachtungsgeld wird bei mehrtägigen Fahrten erstattet, wenn An- und Abreise am gleichen Tag nicht zumutbar sind.

Die anfallenden Übernachtungskosten können bis zu einer maximalen Höhe von 60 EUR je Übernachtung erstattet werden. Darüber hinausgehende Kosten sind nur erstattungsfähig, wenn eine günstigere Unterbringung nicht möglich war. Sind in den Übernachtungskosten die Kosten für ein Frühstück enthalten, so ist der Erstattungsbetrag um 5 EUR zu kürzen.

2. Tagegeld (analog § 86 Nr. 2 SGB III)

Tagegeld wird bei mehrtägigen Fahrten erstattet, wenn An- und Abreise am gleichen Tag nicht zumutbar sind.

Für jeden vollen Kalendertag werden pauschal 24 EUR und für den Tag der An- und Abreise jeweils 12 EUR erstattet.

Mit der Gewährung von Übernachtungskosten ist grundsätzlich die Gewährung von Tagegeld zu prüfen, sofern dies nicht bereits beantragt wurde.

III. Unterstützung der Persönlichkeit

Leistungen zur Anpassung des persönlichen Erscheinungsbildes an die üblichen Anforderungen des Berufsbildes können bis zu einer Höhe von 1.000 EUR übernommen werden.

Entscheidungsgrenzen

Liegt die beantragte Summe über 500 EUR ist der zuständigen Teamleitung der Antrag mit Entscheidung zur Mitzeichnung vorzulegen.

IV. Kosten für Nachweise

Kosten für Nachweise, die zur Ausübung einer beruflichen Tätigkeit erforderlich sind, können übernommen werden.

Eine Erstattung im Rahmen des VB kommt jedoch nicht in Betracht, wenn eine Erstattung im Rahmen der Förderung der beruflichen Weiterbildung möglich ist.

1. Entscheidungsgrenzen

Liegt die beantragte Summe über 500 EUR ist der zuständigen Teamleitung der Antrag mit Entscheidung zur Mitzeichnung vorzulegen.

2. Leistungsausschluss

Die Kosten für ein **Führungszeugnis** werden nicht erstattet, da es die Möglichkeit einer Gebührenbefreiung mit Vorlage des ALG-II-Bewilligungsbescheides gibt.¹

Dies betrifft auch die Kosten für ein **erweitertes Führungszeugnis**. Auch hier ist bei Leistungsbezug nach dem SGB II eine Gebührenbefreiung möglich.

V. Kosten für Arbeitsmittel

Leistungen für Arbeitsbekleidung und Arbeitsgeräte können bei Arbeitsaufnahme übernommen werden. Der Erwerb des Arbeitsmittels ist durch Vorlage der Originalquittung zu belegen.

Liegen die voraussichtlichen Anschaffungskosten über 100 EUR (pro Stück) sind vom Antragsteller mindestens 2 Kostenvoranschläge vorzulegen.

Leistungsausschluss

Eine Förderung ist nur zulässig, wenn der Arbeitgeber nicht für die Anschaffung aufkommt und auch nicht durch Rechtsvorschrift oder Tarifvertrag hierzu verpflichtet ist.

¹ Informationen dazu enthält des Merkblatt zur Erhebung von Gebühren für das Führungszeugnis des Bundesamtes für Justiz (https://www.bundesjustizamt.de/DE/SharedDocs/Publikationen/BZR/Merkblatt_Gebuehrenbefreiung.html)

Insbesondere die Ausstattung mit Sicherheitsbekleidung obliegt dem Arbeitgeber.
Achtung: Bei Zweifeln können für die Begründung die aktuellen Vorschriften der Berufsgenossenschaften (Unfallversicherung) genutzt werden.

VI. Fahrkosten zum Antritt einer Arbeits- oder Ausbildungsstelle

Kosten für die Fahrt zum Antritt einer Arbeits- oder Ausbildungsstelle können erstattet werden, soweit diese außerhalb des Tagespendelbereiches (§ 140 Abs. 4 SGB III) liegt.

VII. Fahrkosten für Pendelfahrten

Die Kosten für tägliche Pendelfahrten zur Aufnahme einer versicherungspflichtigen Beschäftigung (i. S. d. § 24 SGB III – maßgeblich ist die Versicherungspflicht in der Arbeitslosenversicherung) i. d. R. außerhalb des Wohnortes, können erstattet werden. Als Arbeitsort ist regelmäßig der Ort für die Berechnung heranzuziehen, zu dem der Leistungsberechtigte gelangen muss, um seine Tätigkeit auszuüben. Mehrfachfahrten sind hier zu berücksichtigen.

Die Fahrkosten für Pendelfahrten werden als Pauschale bei einer 5-Tage-Woche für 20 Arbeitstage pro Monat erbracht. Bei einer 3-,4- oder 6-Tage Woche ist die Pauschale entsprechend anzupassen (Anzahl AT pro Woche x 4). Zeiten der Arbeitsunfähigkeit und Urlaub sind nicht relevant.

Die Übernahme der berücksichtigungsfähigen Fahrkosten kann für längstens sechs Monate nach der Aufnahme der Beschäftigung gewährt werden. Der monatliche Förderbetrag ist durch die Integrationsfachkraft festzulegen und die zu bewilligende Förderdauer zu begründen. Hierbei sind insbesondere auch geringe Einkommensverhältnisse (z.B. Saisonarbeit) zu berücksichtigen.

Im Rahmen der Ermessensabwägung ist zu berücksichtigen, ob nach Auslaufen der Förderung die Eigenleistungsfähigkeit ein Fortsetzen der Beschäftigung gewährleistet.

1. Entscheidungsgrenzen

Liegt die beantragte Summe über 500 EUR monatlich, ist der zuständigen Teamleitung der Antrag mit Entscheidung zur Mitzeichnung vorzulegen.

2. Leistungsausschluss

Im Falle einer vorzeitigen Beendigung des Arbeitsverhältnisses erfolgt die Aufhebung der Bewilligung und Einstellung der Zahlung rückwirkend ab dem Tag, der dem letzten Arbeitstag folgt (vgl. § 48 Abs. 1 S. 2, Nr. 4 SGB X).

Die Gewährung von Fahrkosten für Pendelfahrten schließt die Gewährung von Kosten für getrennte Haushaltsführung aus.

VIII. Kosten für getrennte Haushaltsführung

Die Übernahme der Kosten für eine getrennte Haushaltsführung (§ 9 Abs. 1 Nr. 5 S. 2 EStG) bei auswärtiger Arbeitsaufnahme ist längstens für 6 Monate ab Aufnahme der versicherungspflichtigen Beschäftigung möglich. Der monatliche Förderbetrag ist durch die Integrationsfachkraft festzulegen und die zu bewilligende Förderdauer zu begründen.

1. Entscheidungsgrenzen

Liegt die beantragte Summe über 500 EUR monatlich, ist der zuständigen Teamleitung der Antrag mit Entscheidung zur Mitzeichnung vorzulegen.

2. Leistungsausschluss

Die Gewährung von Kosten für getrennte Haushaltsführung schließt die Gewährung von Fahrkosten für Pendelfahrten aus.

IX. Kosten für den Umzug

Die Übernahme der Kosten für das Befördern des Umzugsgutes und der mit der Beförderung einhergehenden Nebenkosten von der bisherigen bis zur neuen Wohnung sind nur bei auswärtiger Arbeitsaufnahme möglich, wenn der Umzug durch die Aufnahme einer versicherungspflichtigen Beschäftigung bedingt ist und spätestens 6 Monate nach der Arbeitsaufnahme erfolgt (§16g SGB II).

Hinsichtlich der Art und Höhe der Kostenübernahme sind die Ausführungen in der Geschäftsanweisung 62-01 zu den Kosten der Unterkunft und Heizung im Kapitel VII unter Punkt 3 Buchst. c Umzugskosten maßgeblich. Abweichend zu einem Umzug aus anderen Gründen während des Leistungsbezuges ist eine Zusicherung der Kostenübernahme vor Vertragsabschluss nicht zwingend erforderlich.

Für die Zeit der Förderung ist eine EGV abzuschließen (§ 16g Abs. 2 S. 2 SGB II).

Leistungsausschluss

Die Kostenübernahme für die Beauftragung einer Unternehmung ist nur erstattungsfähig, wenn die Eigenleistungsfähigkeit des Leistungsberechtigten ausgeschlossen ist.

X. Kosten zum Erwerb von Führerschein und/oder KfZ

Die Finanzierung des Erwerbs eines Kraftfahrzeugs oder Führerscheins fällt unter die Kosten der allgemeinen Lebensführung und gehört grundsätzlich nicht zu den Aufgaben einer aktiven Arbeitsförderung.

Für die Förderung im Rahmen des Vermittlungsbudgets ist folglich ein strenger Maßstab anzulegen. Bei der Prüfung der Notwendigkeit im Einzelfall zur Aufnahme einer konkreten beruflichen Tätigkeit (Einstellungsabsichtserklärung genügt nicht) sind insbesondere folgende Punkte abzu prüfen:

- gibt es anderweitige Beschäftigungs- und Vermittlungsmöglichkeiten, für die das Fahrzeug bzw. der Führerschein nicht zwingend erforderlich sind
- ist die Erreichbarkeit des Arbeits- bzw. Ausbildungsplatzes durch Nutzung des ÖPNV gegeben und zumutbar (§ 140 Abs. 4 SGB III)
- ist die Erreichbarkeit des Arbeits- bzw. Ausbildungsplatzes durch Umzug in die Nähe des in Aussicht stehenden Arbeits- bzw. Ausbildungsplatzes möglich
- ist der Leistungsberechtigte voll eigenleistungsfähig (Vermögensprüfung)
- ist der zukünftige Arbeitgeber gewillt in Vorleistung zu gehen
- besteht zwischen den Vertragspartnern ein verwandtschaftliches Verhältnis
- ist der Erwerb eines Führerscheines oder PKW hier zwingend erforderlich, oder reicht auch schon die Beschaffung eines Fahrrades, Pedelecs, Mofas o. ä. aus

Eine Förderung zum Erwerb eines Kraftfahrzeuges oder Führerscheins ist nur möglich, wenn alle 6 Fragen verneint werden können.

Eine Förderung eines Kraftfahrzeuges kommt nur bei Zulassung auf den Antragsteller in Betracht. Darüber ist bereits bei Antragstellung und auch bei Zusicherung der Kostenübernahme entsprechend zu belehren. Eine Zulassung auf Dritte ist ausgeschlossen.

Zur Beantragung etwaiger Leistungen stehen entsprechende Vorlagen in der Fachanwendung OPEN/Prosoz (I+B ⇒ VB ⇒ Anträge und Anlagen) zur Verfügung.

Zudem ist im Vorfeld abzu prüfen, ob eine KFZ-Zulassung auf den Antragsteller möglich ist (Ausschluss wegen evtl. Altschulden der KFZ-Steuer o. ä.) bzw. ob der Erwerb eines Führerscheins ohne Auflagen möglich ist. Auch sind mit dem Erwerb des KFZ oder Führerscheins entstehende Folgekosten vor Entscheidung über den Antrag abzu prüfen.

Die Zulassung eines Kraftfahrzeuges auf den Antragsteller kann gem. § 1 FzZulVerwG BB² durch den Landkreis PM bei rückständigen Gebühren und Auslagen, die in Zusammenhang mit der Zulassung und Führung eines Kfz entstanden sind, verweigert werden. Auskunft über offene Hauptforderungen innerhalb des Landkreises erteilt dazu die Zulassungsstelle im FD 21. Nutzen Sie hierfür die Vorlage Anfrage_Unbedenklichkeit_KfZ_intern in OPEN/Prosoz.

Auskunft über offene Mahngebühren o. ä. Nebenforderungen kann nur der FD Finanzen geben.

Evtl. bestehende Gebührenschulden sollten durch die antragstellende Person bereits im Vorfeld beglichen werden, um den Zulassungsvorgang nicht zu verzögern.

Aber auch bei bestehenden Kraftfahrzeugsteuerrückständen ist gem. § 13 Abs. 2 KraftStG³ eine Zulassung zu verweigern. Auskunft über bestehende Kfz-Steuerschulden kann jedoch allein das zuständige [Hauptzollamt](#)⁴ erteilen. Nutzen Sie hierfür die Vorlage Anfrage_Unbedenklichkeit_HZA.

² Gesetz über die Verweigerung der Zulassung von Fahrzeugen bei rückständigen Gebühren und Auslagen

³ Kraftfahrzeugsteuergesetz

⁴ <http://www.zoll.de/>

Zur Klärung, ob der Erwerb eines Führerscheins ohne Auflagen möglich ist, nutzen Sie die Vorlage Anfrage_Führerschein. Zuständig für die Auskunft ist die Fahrerlaubnisbehörde im FD 27.

Anfragen an die Fachdienste 21 und 27, insbesondere jedoch an das Hauptzollamt sind schriftlich über den Postweg zu richten und nur zulässig, sofern der Antragsteller sein Einverständnis erklärt (siehe Antragsformular).

Die Kosten für den Erwerb des Führerscheines können bis zu 1.500 EUR und für die Beschaffung eines Fahrzeuges bis zu 3.000 EUR bewilligt werden. Der eLb ist entsprechend seiner Eigenleistungsfähigkeit an den Kosten zu beteiligen.

Im Interesse eines zügigen Erwerbs des Führerscheins, sollte nach 6 Monaten die theoretische Prüfung und nach 12 Monaten die praktische Prüfung bestanden werden. Die Förderung zum Erwerb eines Führerscheins ist durch die zuständige Integrationsfachkraft zeitnah nachzuhalten. Dazu ist das Bestehen der erforderlichen Prüfungen zu überwachen und der Verlauf entsprechend in OPEN/Prosoz zu dokumentieren. Das Ergebnis ist an das Team 615 zu kommunizieren.

Im Falle nicht bestandener Prüfungen ist über die Finanzierung einer Wiederholung unter Berücksichtigung der geltenden Grundsätze zeitnah durch die IFK zu entscheiden.

Entscheidungsgrenzen

Alle Anträge sind der jeweiligen Teamleitung mit einer begründeten Entscheidung zur Mitzeichnung vorzulegen.

XI. sonstige Kosten

Weitere Kosten, die nicht schon eine der vorgenannten Förderleistungen dieser GA zugeordnet werden können, wie beispielsweise Fahrkosten zum Deutschkurs, zur zielorientierten Suchtberatung oder zur psychosozialen Beratungsstelle können in begründeten Einzelfällen gewährt werden.

Übersteigt die Bewilligung den Betrag von 500 EUR ist der Antrag mit einer begründeten Entscheidung der jeweiligen Teamleitung zur Mitzeichnung vorzulegen; über 3.000 EUR obliegt der Zeichnungsbefugnis der Fachdienstleitung.

D. Inkrafttreten

Diese Geschäftsanweisung ist für alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Fachbereichs 5 verbindlich. Sie tritt mit Wirkung zum 01.07.2021 in Kraft und ersetzt die bisherige Fassung vom 07.11.2019.

Bad Belzig, den 28.06.2021

Bernd Schade
Fachbereichsleiter 5